

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Kartonagewarenerzeuger/-in

BGBl. II Nr. 79/1977 1. März 1977

PRAKTISCHER TEIL

Durchführung der praktischen Prüfung

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat das Anfertigen von folgenden Gegenständen zu umfassen:

- a) eines rohen Postkartons aus 40er Braunpappe gestaucht,
- b) eines überzogenen Kommerzkartons (Strumpfkarton), Tortenkartons oder Schuhkartons mit Goldrand und Staubblatt,
- c) einer Faltschachtel mit Angabe der Art des Verschlusses.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung der Prüfarbeit.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. 170/1974 nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Kartonagewarenerzeuger/-in

BGBl. II Nr. 79/1977 1. März 1977

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachrechnen**" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehend Bereichen zu umfassen:

1. Materialbedarfsberechnung,
2. Zuschnittsberechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 40 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die stichwortartige Durchführung von zwei Aufgaben aus dem Bereich Roh-, Werk- und Hilfsstoffe und von drei Aufgaben aus dem Bereich Arbeitsverfahren zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat das Anfertigen eines Entwurfs eines Werkstückes nach Formatangaben zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Buchbinder/-in oder Verpackungsmittelmechaniker/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kartonagewarenerzeuger/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand "Fachgespräch" zu umfassen.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Etui- und Kassettenerzeuger/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kartonagewarenerzeuger/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kartonagewarenerzeuger/-in im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.